

Netzanschlussvertrag Strom

zwischen

Stadtwerke Brühl GmbH
Engeldorfer Str. 2
50321 Brühl

(Netzbetreiber)

und

(Kunde)

einzelnen oder zusammen Vertragspartner genannt

Vertragsnummer:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss elektrischer Anlagen des Kunden an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers über den Netzanschluss und dessen weiterer Betrieb. Der Anschluss ist in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ näher beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Anschlüsse ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages das vom Kunden angenommene „Angebot zur Anschlusserrstellung“, das diesem Vertrag beiliegt. Für bereits hergestellte und in Betrieb genommene Anschlüsse gilt Satz 1 nicht.

§ 3 Hauptleistungspflichten

1. Der Verteilnetzbetreiber hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt für Bezug und Einspeisung vor.
2. Der Verteilnetzbetreiber hält die Netzanschlusskapazität für den Bezug und eine Kapazität für Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt vor.
3. Der Kunde ist berechtigt, elektrische Anlagen an diesen Netzanschluss anzuschließen.
4. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Anschlussnutzung des Netzanschlusses bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug und bis zur Höhe der Kapazität für Einspeiseleistung zu ermöglichen.

§ 4 Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

1. „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“
2. „Allgemeine Anschlussbedingungen Netzanschluss (Strom)“
3. „Technische Anschlussbedingungen (Strom)“
4. „Preisregelung Netzanschluss (Strom)“
5. „Zustimmung des Grundstückseigentümers (Strom)“, sofern Anschlussnehmer nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist,
6. „Begriffsbestimmungen (Strom)“
7. „Ergänzungsvereinbarung zum Netzanschlussvertrag“ (individuelle Ergänzungen, kann ggf. entfallen)

Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigelegt sind, sind dem Kunden bekannt und werden von ihm beachtet.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Tritt an Stelle des bisherigen Verteilnetzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 8 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Brühl als Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ort, Datum _____

Stempel,
Unterschrift
Kunde _____

Ort, Datum _____

Stempel
Unterschrift
Netzbetreiber _____